

**Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit
Teilgesellschaftsvermögen**

Hindenburgstr. 42, 30175 Hannover

Wichtige Mitteilung für die Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens Paladin ONE

(WKN: A1W1PH / ISIN: DE000A1W1PH8)

über die Korrektur der Veröffentlichung vom 29.09.2017 der Anlagebedingungen

Der Vorstand der Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen hat die Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens Paladin ONE insbesondere aufgrund der Reform des Investmentsteuergesetzes geändert. Die BaFin hat die Änderungen der Anlagebedingungen mit Schreiben vom 26. September 2017 genehmigt. Die Korrektur bezieht sich auf die Angabe des Datums des Inkrafttretens der Anpassungen. Hierbei wurde die Angabe „frühestens“ entfernt.

Der Vorstand

Folgende Punkte treten ab 01. Januar 2018 in Kraft:

Die Nummerierung der Paragraphen bezieht sich auf die aktuell gültige Version der Anlagebedingungen.

§ 10 Anlagegrenzen (neu: §9 Anlagegrenzen)

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
Gelöscht: „Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der in diesen Anlagebedingungen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, jeweils insgesamt bis zu 100 Prozent des Werts des TGV in
 - a) Wertpapiere (§ 193 KAGB),
 - b) Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB) oder
 - c) Bankguthaben (§ 195 KAGB) investieren.“
2. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 100 % des Wertes des TGV in Wertpapiere (§ 193 KAGB) investieren. (vormals: „Die Gesellschaft darf insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes des TGV in Anteilen an Investmentvermögen nach § 7 anlegen.“)

3. Mindestens 51 % des Wertes des TGV werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind.
4. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 49 % des Wertes des TGV in Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB) investieren.
5. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 49 % des Wertes des TGV in Bankguthaben investieren.
6. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 20 Prozent des Wertes des TGV in Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB investieren. (vormals Nr. 3)
7. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV in Derivate investieren. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Die §§ 206 bis 208, 210 und 211 KAGB finden keine Anwendung. (vormals Nr. 4)
8. Anforderungen an eine Mindestliquidität im Sinne des § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB bestehen nicht. (vormals Nr. 5)
9. Anpassung zu Beteiligungen: „Das TGV beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.“

Darüber hinaus wurden folgende Paragraphen der Anlagebedingungen angepasst:

§2 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB,
 - b) Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB,
 - c) Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB,
 - d) gelöscht: „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der §§ 196 und 218 KAGB sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,“
 - e) neu: d) Derivate gemäß § 197 KAGB, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Abs. 1 KAGB beachten zu müssen, und
 - f) neu: e) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.
2. Die Gesellschaft darf für das TGV die folgenden Vermögensgegenstände nicht erwerben:
 - a) Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen; gelöscht: „und“

- b) ergänzt: „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der §§ 196 und 218 KAGB sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen und“
- c) (vormals b)) Anteile an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 220 KAGB.

§ 7 Investmentanteile

Vollständig gelöscht:

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an inländischen Sondervermögen und anderen Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen offenen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.
3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für Rechnung des TGV Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der § 218 KAGB (Gemischte Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU- Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben.
4. Die Gesellschaft darf Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 3 nur erwerben, wenn
 - (i) im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.

Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

Sofern für das jeweilige Investmentvermögen nach KAGB erwerbbar, erfolgt die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen insgesamt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,

- d) Bankguthaben,
- e) Anteile oder Aktien an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes 2 (i) oder (ii) erfüllen („Investmentfonds“),
- f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann, oder
- g) unverbriefte Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt ist.

Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.

Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.

Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben; oder

(ii) das jeweilige Investmentvermögen einem steuergesetzlichen Bestandsschutz im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht unterliegt.

§ 8 Derivate (neu: §7 Derivate)

Ergänzt:

1 „die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des TGV keine Total Return Swaps erwerben“.

§13 Pensionsgeschäfte vollständig gelöscht:

„1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die für das TGV erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.“

§14 Aktienklassen (neu: §12 Aktienklassen)

1. Für das TGV können Aktienklassen im Sinne von § 19 Abs. 2 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, (gelöscht: „des Rücknahmeabschlags“), der Währung des Aktienwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, (ergänzt: „der Verwahrstellenvergütung, der erfolgsabhängigen Vergütung,“) der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.
2. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt, im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, (gelöscht: „des Rücknahmeabschlags“), Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, (ergänzt: „der Verwahrstellenvergütung, der erfolgsabhängigen Vergütung,“), der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt, im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

§15 Ausgabe- und Rücknahmepreis (neu: §13 Ausgabe- und Rücknahmepreis)

4. Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Ergänzt: „Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetag. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.“
Gelöscht: „Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetag abzüglich des Rücknahmeabschlags. Der Rücknahmeabschlag im Sinne des § 12 Abs. 2 der Satzung beträgt bis zu 5 Prozent des Aktienwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu erheben. Der Rücknahmeabschlag steht dem TGV zu.“
5. Gelöscht: „Der in Abs. 4 beschriebene Rücknahmeabschlag reduziert sich auf 0 Prozent, sofern
 - a) der Anleger die Rücknahme vier Wochen vor dem Rückgabetermin schriftlich und unwiderruflich gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle erklärt oder
 - b) wenn der Gegenwert der zurückgenommenen Aktien kleiner als 1 Mio. Euro ist. Maßgeblich für die Ermittlung des Gegenwertes ist dabei der Rücknahmepreis, der einen Tag vor dem Eingang der Rücknahmeerklärung bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle ermittelt worden ist.“

§ 16 Kosten (neu: §14 Kosten)

gelöscht Nr. 2: „Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne der §§ 196 und 218 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer Kapitalanlagegesellschaft, einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer

Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.“

§18 Thesaurierung

angepasst: „Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, (gelöscht: Erträge aus Investmentanteilen) und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im TGV wieder an.“